



HVBG

HVBG-Info 07/1987 vom 07.04.1987, S. 0524 - 0528, DOK 371.8/017-BSG

**Kein UV-Schutz (§§ 548, 549 RVO) auf dem Weg zur Krankenkasse
zwecks Abholung eines Brillenreparaturscheinens während einer
Arbeitspause - BSG-Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 33/86**

Kein UV-Schutz (§§ 548, 549 RVO) auf dem Weg zur Krankenkasse
zwecks Abholung eines Brillenreparaturscheinens während einer
Arbeitspause;

hier: BSG-Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 33/86 -

Kurze Angabe des Sachverhaltes:

Der Versicherte wollte sich in der Arbeitspause zur Krankenkasse begeben, um einen Brillenreparaturschein zu besorgen. Auf dem Weg vom Betrieb zur Krankenkasse erlitt er mit seinem Kraftfahrzeug einen Verkehrsunfall. Der Versicherte gab an, daß der Bügel der Brille bei der betrieblichen Tätigkeit abgebrochen sei und er ohne Brille nicht mehr in der Lage gewesen sei, seine Tätigkeit an der Abfallbeseitigungsanlage zu verrichten. Deshalb sei sofortige Reparatur notwendig gewesen.

Das BSG hat mit Urteil vom 18.02.1987 - 2 RU 33/86 - entschieden, daß der Kläger bei seinem o.g. Unfall keinen Arbeitsunfall i.S. der §§ 548, 549 RVO erlitten hat. Die BSG-Entscheidung läßt sich leitsatzmäßig wie folgt zusammenfassen:

Leitsatz:

Eine die Sehschärfe korrigierende Nah- oder Fernbrille ist kein Arbeitsgerät i.S. des § 549 RVO, auch wenn sie bei der betrieblichen Tätigkeit getragen werden muß. Die Verrichtungen im Zusammenhang mit der Reparatur einer Brille gehören zu den eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten zur Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen für die Arbeitsfähigkeit im Betrieb.